

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 155.

(Nr. 3035.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 21. April 1904.

Die in der Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 29 ff.) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 21. April 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Verordnungsgeber im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.